

RS UVS Oberösterreich 2011/03/22 VwSen-590287/2/Gf/Mu

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.03.2011

Rechtssatz

Nach § 40 Abs1 Z2 Oö. Chancengleichheitsgesetz ist der Hilfeempfänger ua dann zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Kosten verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass er zur Zeit der Leistung hinreichendes Einkommen oder verwertbares Vermögen hatte.

Zuletzt aktualisiert am

05.05.2011

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at